Bundesrat **Drucksache** **127/1/96**

22.04.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - AS - K - U

zu **Punkt ....** der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit

A

Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b - neu - (§ 10 Abs. 3)

   In Artikel 1 ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

   '8. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 ...(weiter wie Vorlage)...

   b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   "Es werden die Tagesordnungspunkte behandelt, zu denen ein Berichterstatter anwesend ist." '

   Begründung:

   Es ist sicherzustellen, daß - vor dem Hintergrund der vorgesehenen Änderungen zum schriftlichen Verfahren - wenigstens bei Beratungen im Plenum ein Berichterstatter anwesend ist.

Ausgeliefert am 23. APR. 1996

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820640, Telefax: 0228/3820644
ISSN 0720-2946

2. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b (§ 11 Abs. 2 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b sind in § 11 Abs. 2 Nr. 1 die Wörter "oder einer gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3" zu streichen.

Begründung:

Die im GenTG vorgesehenen Erleichterungen für Arbeiten, die mit einer von der ZKBS eingestuften gentechnischen Arbeit vergleichbar sind (Arbeiten in der Sicherheitsstufe 2), sollen durch § 11 Abs. 2 ZKBSV auch auf Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 ausgedehnt werden. Angesichts des Besorgnispotentials bei Arbeiten in dieser Sicherheitsstufe ist das schriftliche Verfahren hier unangemessen.

Darüber hinaus beschränkt sich die Tätigkeit der ZKBS ohnehin noch auf nicht vergleichbare Arbeiten in der Sicherheitsstufe 2 und auf alle Arbeiten in den Sicherheitsstufen 3 und 4. Die dadurch entstehende Belastung der ZKBS ist minimal (ein bis maximal vier Verfahren pro Sitzung).

3. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b (§ 11 Abs. 2 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b sind in § 11 Abs. 2 Satz 3 die Wörter "nicht mehr als zwei Mitglieder" durch die Wörter "kein Mitglied" und das Wort "widersprechen" durch das Wort "widerspricht" zu ersetzen.

Begründung:

Die Kommission sollte ihre Entscheidungen erst nach Abwägung aller Fakten treffen. Erhebt ein Mitglied aus der Kommission in bezug auf eine Stellungnahme Widerspruch, sollte dies Grund genug sein, diesen Widerspruch in der nächsten Sitzung zu erörtern. Die Erörterung in der Sitzung sollte nicht von der Anzahl der Widersprüche abhängig gemacht werden.

B

4. Der **federführende Gesundheitsausschuß,**
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und
der **Ausschuß für Kulturfragen**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

...

C

5. Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

Der Bundesminister für Gesundheit wird aufgefordert, bei der Berufung von Mitgliedern und ihrer Stellvertreter in die ZKBS von Umweltschutzorganisationen, die sich durch Mitgliedsbeiträge und projektgebundene Drittmittel finanzieren, dafür Sorge zu tragen, daß eine aufgabengebundene institutionelle Förderung vergeben wird.

Begründung:

Die Tätigkeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter in der ZKBS ist nach § 3 der ZKBS-Verordnung ehrenamtlich auszuüben. Für Mitglieder oder Stellvertreter, die von Umweltschutzorganisationen in die ZKBS berufen werden, ist eine fachgerechte Ausübung der Mitwirkung in der ZKBS wegen fehlender finanzieller Ausstattung nur unzureichend möglich.

*